

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDOF a. INN

**AUFSTELLUNG DER
 ERGÄNZUNGSSATZUNG
 M 1 : 1000**

“STADL - FI-Nr. 612-T“

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund des **§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3** i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016

folgende

Ergänzungs-Satzung:

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am **07.06.2017**

Entwurf am

13.06.2017

Satzung i.d.F.v.

09.01.2018

Orthophoto vom Satzungs- Umgriff

M 1 : 2000



ENTWURFSVERFASSER:

THOMAS SCHWARZENBÖCK
 ARCHITEKT - STADTPLANER
 HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG
 TEL 08082 / 9420.6 FAX 08082 / 9420.7
 E-MAIL info@schwarzenboeck.com

Schwindegg, den

13.06.2017

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

ERGÄNZUNGSSATZUNG

“STADL - Fl-Nr. 612-T”

§ 1 LAGEPLAN

M 1:1000

Entwurf am

13.06.2017

Satzung i.d.F.v.

09.01.2018



Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken dieses Lageplanes.



Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

§ 2**Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3**Festsetzungen**

3.01



Vorgeschlagene Baukörper für zulässige Wohngebäude u. Garagen. Die Errichtung von Neubauten ist bei Einhaltung der Anforderungen an Brandschutz und Abstandsflächen nach Art. 5 u. 6 BayBO innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche im Geltungsbereich der Satzung zulässig.

Bei Garagen ist eine Stauraumtiefe von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

3.02

Zulässig sind nur Wohngebäude als Einzel- oder Doppelhäuser, je mit max. 2 Wohneinheiten.

3.03

Befestigte Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

§ 4**Bauliche Gestaltung, Höhenlage**

4.01

Gemäß Art. 81 BayBO werden Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen. Bei Gestaltung der Baukörper sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- die Bebauung muss dem ländlichen Charakter der Umgebungsbebauung angepasst sein

4.02

Zulässig sind nur Satteldächer, Dachneigung 22 – 26 Grad.

4.03 H

Die zulässige Wandhöhe wird mit **max. 6,00 m** festgesetzt, sie bemisst sich von OK- Gelände bis OK-Dachhaut an der traufseitigen Gebäudeaußenwand

§ 5**Grünordnung und Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

(integriert von L-Architekten Grünfabrik)

5.01



Baum Bestand

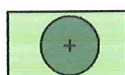
Der Baum ist zu erhalten und zu schützen. Der Baum ist bei Ausfall durch einen Obst- oder Laubbaum gemäß Pflanzliste 5.06 zu ersetzen.

5.02



Je angefangene 200 m² Fläche eines Baugrundstückes ist mind. 1 Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzliste 5.06 zu pflanzen. Pro zu erhaltenden Bestandsbaum verringert sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume um einen Baum. Der Plan enthält zu den Neupflanzungen einen Vorschlag. Die Bäume sind jedoch verschiebbar.

5.03



Randeingrünung als Obstwiese

Es sind Obstbäume gemäß Artenliste und Planzeichen zu pflanzen. Zusätzlich sind mindestens 30% der Fläche mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die restliche Fläche der 7m breiten Randeingrünung ist als Wiese anzulegen. Innerhalb der Randeingrünung sind Versiegelungen und bauliche Anlagen jeder Art unzulässig. Die Fläche ist als Randeingrünung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Baumpflanzungen im Bereich zur Kr Mü 31 und St 2353 sind so vorzunehmen, dass das Lichtraumprofil der anliegenden Straßen eingehalten wird. Die Standorte sind vor Pflanzung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

5.04

**Straßenbegleitgrün**

Das Straßenbegleitgrün ist als Wiese oder Schottrassen anzulegen.

5.05

**Öffentliche Grünfläche**

Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen.

5.06

Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Laubbäume

Pflanzqualität: H, 3xv, mB, 14-16

Obstbaum-Hochstämme, alte Lokalsorten

Acer campestre Feld-Ahorn

Acer platanoides Spitzahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Alnus glutinosa Schwarzerle

Carpinus betulus Hainbuche

Crataegus in Arten Weißdorn

Prunus avium Vogelkirsche

Prunus padus Trauben-Kirsche

Pyrus pyraster Wildbirne

Sträucher

Pflanzqualität: Str, 2xv, 60-150

Cornus mas Kornelkirsche

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingr. Weissdorn

Prunus spinosa Schlehe

Rosa in Arten Wildrosen in Arten

Salix in Arten Weiden in Arten

Sambucus nigra Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

5.07

Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie Nadelgehölzen (Thuja, Chamaecyparis) ist nicht zulässig.

5.08

Zum vorhandenen Wegekreuz auf Fl.Nr. 683/1, Gemarkung Stadl, ist mit Baumpflanzungen ein Abstand von 15 m einzuhalten.

5.09

Ausgleichsfläche auf Flurstück 715, Gemarkung Wang

Der Ausgleich von 825 m² erfolgt im Bereich des Pestkreuzes auf Flurstück 715, Gemarkung Wang.

1. Auf der Ausgleichsfläche ist ein Laubmischwald anzulegen und der Bereich um das Pestkreuz zu gestalten.
2. Am Pestkreuz sind zwei Linden (Tilia cordata, Pflanzqualität: HS., 3xv., STU 14-16 zu pflanzen.
3. Der Bereich um das Pestkreuz wird mit einem mindestens 5 m breiten Strauchmantel aus Obstgehölzen und Sträuchern (Pflanzqualität wurzelackte Forstware 50-80 cm) gemäß Pflanzschema bepflanzt.
4. Um das Pestkreuz ist eine Lichtung gemäß Plan anzulegen und als Krautsaum zu pflegen.
5. Der Laubmischwald wird aus Bäumen (Pflanzqualität wurzelackte Forstware 50-80cm bei Fagus sylvatica, alle übrigen Bäume 80-120 cm) gemäß Pflanzschema bepflanzt.
6. Die Gehölzanpflanzung ist bis zum selbstständigen anwachsen fachgerecht zu pflegen und darf nicht gedüngt werden.
7. Die Anlage der Ausgleichsfläche ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung des ersten Gebäudes vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mühldorf zu melden.
8. Die Ausgleichsfläche ist im Gelände mit geeignetem Material (z.B. Eichenholzpflocke) dauerhaft zu markieren.

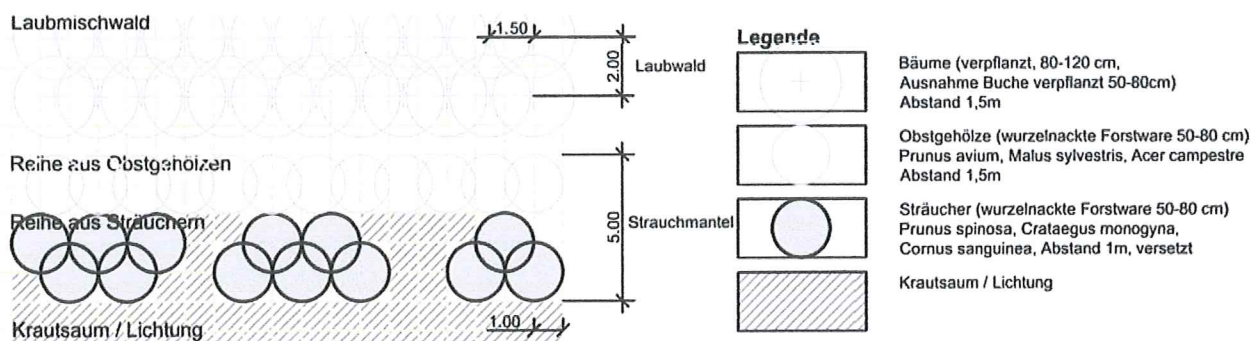
9. Die Restfläche ist in das Ökokonto einzubuchen.
 10. Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern.

Planung



718/1

Pflanzschema Aufforstungsfläche und Strauchmantel



Lageplan Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 715 der Gemarkung Wang, kein Maßstab

§ 6

6.01

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,10 m zulässig, als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschen- draht- oder Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben und Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern.

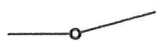
Im Bereich der Sichtdreiecke sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

6.02

Alle Einfriedungen sind wegen der Durchlässigkeit für Kleinsäuger mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen.

Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen



Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

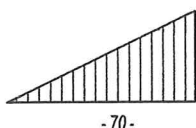


Öffentliche Verkehrsflächen



Anbaufreie Zone, innere Begrenzung der Anbauverbotszone
nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zur
Kreisstraße Mü31 (15 m) und zur Staatsstraße St 2353 (20 m).

Die im Satzungsbereich geplanten Gebäude (Wohnhaus u. Garagen)
auf Flur-Nummer 612-T liegen teilweise innerhalb der Anbauverbots-
zone. Hierfür wird eine Ausnahme nach Artikel 23 Abs. 2 BayStrWG
erteilt wenn der im Planteil im Norden u. Westen festgelegte Abstand
von 10 m, jeweils gemessen ab dem Straßenrand, eingehalten wird.



Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung
und Einfriedung sowie Ablagerung unzulässig, die sich mehr als
0,80 m über Oberkante Fahrbahnbelag erhebt.

Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige
Bäume, deren Krone auf einer Höhe von 2,0 m beginnt. Einzelbaum-
pflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbau-
verwaltung abzustimmen.



Bestehender Schmutzwasserkanal DN 200 - STZ der Gemeinde
mit dinglicher Sicherung

612

Flurstücknummer, z.B. **612**



Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude

Erschließungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die
zentralen Entwässerungsanlagen der Gemeinde anzuschließen.

Beseitigung von Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Frei-
stellungsverordnung (NWFreiV) in den Untergrund zu versickern. Diese Versickerung ist er-
laubnisfrei, sofern dabei auch die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von ge-
sammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) beachtet werden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist im Bauantrag darzustellen.

Mögliche Gefahren aus Starkregenereignissen:

Im Planungsgebiet muss bedingt durch „Starkregenereignisse“ (Gewitter, Hagel etc.) mit flä-
chiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken gerechnet werden. Daher sind für
sogenannte „Starkregen-Ereignisse“, die bedingt durch Klimaänderung an Häufigkeit und
Intensität weiter zunehmen und flächendeckend auftreten können, auf den Baugrundstücken
entsprechende Vorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen.

Wohngebäude, Garagen und Nebengebäude sollen so errichtet werden, dass zwischen den Baukörpern das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann.

Zur Vermeidung evtl. Folgeschäden aus möglichen Extrem-Niederschlägen, die auch in ebenen Geländebereichen möglich sind, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim den Bauherrn, die Gebäude so zu errichten und die Gartengestaltung so vorzunehmen, dass der Abfluss des Niederschlagswassers vom Gebäude weg orientiert ist und hangseitige Außenwände und Lichtschächte oder sonstige Öffnungen entsprechend abgedichtet und abgesichert werden.

Dabei soll lt. WWA- Empfehlung die Rohfußbodenoberkante der Gebäude im EG mindestens ca. 25 cm über OK- Gelände bzw. Straße liegen und bis zu dieser Höhe die Keller inkl. aller Öffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen u.dgl. wasserdicht und auftriebsicher ausgebildet werden und Lichtgräben für Kellerausbauten so konstruiert sein, dass weder Grund- noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Elementarschadensversicherung (<http://www.bestellen.bayern.de>) und die Empfehlungen der „Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums“ (<http://www.bmvi.de>) wird ergänzend hingewiesen

Immissionen:

Die Bewirtschaffung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Immissionsschutz:

Entlang der Kreisstraße MÜ31 werden im Bereich des Bebauungsplanes die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts um bis zu 4 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) nicht überschritten werden.

Denkmalschutz:

Es wird auf folgende **Baudenkmäler im Nahbereich** der Satzung hingewiesen:



D-1-83-147-37: Lärchenweg 2:

Bundwerkstadel, Südflügel des Bauernhofs, mit Flachsatteldach, bez. 1843

D-1-83-147-38: Hauptstraße 1:

Kloster St. Theresa der Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser, ehem. Jagdsitz der Augustinerchorherren, nach 1806 Pfarrhof von Wang, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit barockem Nordportal, im Obergeschoss reiche Stuckdekoration, bez. 1709, Dach Ende 19. Jh.; ehem. Ökonomie, zweigeschossiger Flachsatteldachbau, der ehem. Stall mit Kreuzgewölbe auf Granitsäulen, im Kern 18. Jh., 1965 aufgestockt.

Auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG wird hingewiesen. Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Grünordnung:

Die Grenzabstände laut Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten gem. Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB v. 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.).

Meldepflicht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 DSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus amtl. Katasterblatt M 1 : 1000

als digitaler Flurkartenauszug (DFK) der Gemeinde v. 14.10.2016, Stand: ca. Dez. 2015

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke zur Satzung n. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2017 die Aufstellung der Ergänzungs-Satzung beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Ergänzungs-Satzung wurde in der Fassung vom 13.06.2017 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **23.11.2017** bis einschließlich **27.12.2017** öffentlich ausgelegt.

Dies wurde am **15.11.2017** ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.11.2017** bis einschließlich **27.12.2017** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss des Gemeinderats vom **09.01.2018** die Ergänzungs-Satzung in der Fassung vom **09.01.2018** beschlossen.

Gars a.Inn, den **15.01. 2018**



Forstmeier
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Gars a.Inn, den **15.01. 2018**



Forstmeier
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am **16.01. 2018**. Die Ergänzungs-Satzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Ergänzungs-Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gars a.Inn, den **- 5.02. 2018**



Forstmeier
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung n. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

A Planungsrechtliche Voraussetzungen und Ziele der Satzung:

1. Die Satzung wird auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entwickelt. Beim Satzungsbereich handelt es sich um eine Außenbereichsfläche, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs städtebaulich entsprechend geprägt ist.

Der restliche Ortsbereich von Stadl ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Dorf- bzw. Wohngebiet und SO- Kloster ausgewiesen. Größere Teilflächen des Ortes Stadl sind mit B-Plan belegt. Mit dieser Ergänzungssatzung wird eine maßvolle Erweiterung um 1 Bauparzelle für 1 Doppelhaus ermöglicht.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, die zulässigen Vorhaben begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

2. Die Ergänzungssatzung dient folgenden Zielen und Zwecken:

Mit dieser Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich gesichert und maßvolle Erweiterungsmöglichkeit für Gemeindebürger bzw. für deren Nachkommen geschaffen werden.

Neben der Möglichkeit zur Bebauung mit einem Doppelhaus mit Garagen will der Gemeinderat mit dieser Satzung die bauliche Abrundung des Ortsrandes sichern und im Zuge der Neubaumaßnahme die Eingrünung am westlichen Ortsrand von Stadl verbessern.

3. Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen:
(integriert von L-Architekten Grünfabrik)

In der Entwicklungssatzung werden insgesamt 2 Baugrundstücke ausgewiesen. Die Flächen weisen im Bestand keinen Versiegelungsgrad auf und bestehen aus einer Wiesenfläche mit drei Nussbäumen. Die Bestandsbäume sollen erhalten werden und müssen bei Ausfall ersetzt werden. Da das Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist und die neue Art der Nutzung im Vergleich zum Bestand geändert wird, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf.

Die auszugleichenden Flächen werden nach dem Bayerischem Leitfaden in die Kategorie II (Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft) eingestuft. Der Ist-Zustand ist für das Landschafts- und Ortsbild sehr reizvoll und weist eine ortsbildprägende Bepflanzung auf. Auch als Lebensraum für Flora und Fauna haben die Flächen eine Bedeutung. Deswegen werden die Flächen in die Kategorie II eingestuft.

Die neue Bebauung weist mit einer GRZ unter 0,35 einen niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad auf (Typ B). Der Kompensationsfaktor kann bei einem Gebiet der Kategorie II zwischen 0,5 bis 0,8 gewählt werden. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,6 festgelegt.

Insgesamt müssen 1.357 m² ausgeglichen werden. Bei einem Ausgleichsfaktor von 0,6 beträgt die Ausgleichsfläche **825 m²**.

B Verfahrenshinweise:

Die Aufstellung der Ergänzungs- Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Satzungsbeschluss v. 09.01.2018:

Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der TÖB nach § 4 (2) BauGB erforderten nur redaktionelle Ergänzungen der Planung und der Verfahrensvermerke. Alle Änderungen u. Ergänzungen sind in der Schriftfarbe „blau“ hervorgehoben.

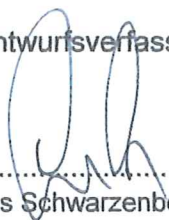
Schwindegg, 13.06.2017

Satzung i.d.F.v. 09.01.2018

Ausgefertigt:

Gars a.Inn, den 15.01.2018

Der Entwurfsverfasser:



Thomas Schwarzenböck
Architekt, Stadtplaner



Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister